

Die Instruktion „Universae Ecclesiae“ vor dem Hintergrund des Motu Proprio *Summorum Pontificum*

**Beitrag von Mons. Guido Pozzo,
Sekretär der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei*,
bei der 3. Tagung zu „*Summorum pontificum*“ in Rom
(14. Mai 2011)**



Ehe ich die Inhalte und Leitgedanken der Instruktion vorstelle, scheint es angebracht - und sei dies nur durch einige wenige Hinweise - jenen Zusammenhang in Erinnerung zu rufen, welcher der Instruktion vorausging und sie gleichsam legitimierte.

In seinem Brief, der die Veröffentlichung des Motu Proprio *Summorum Pontificum* begleitete, bittet der Heilige Vater die Bischöfe, einen Bericht über jene Erfahrungen zu schreiben, die sie in einem Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten des

Motu Proprio gesammelt haben würden. Dem Wunsch des Römischen Pontifex entsprechend, ersuchte die Päpstliche Kommission *Ecclesia Dei* die Apostolischen Nuntiaturen, eine Bilanz über Verbreitung und Anwendung des Dokuments in den verschiedenen Diözesen einzureichen und dabei besonders auf Schwierigkeiten und etwaige Klärungsbedürfnisse zu achten.

Die eingegangenen Rückantworten betreffen zum großen Teil jene Kontinente, in denen die meisten Gesuche zur Zelebration des alten Römischen Ritus gestellt wurden, nämlich Europa, Nordamerika und Australien, aber ebenso einige Länder Lateinamerikas. Weit weniger allerdings betreffen sie Asien und Afrika. Die in den Berichten der Bischöfe genannten Hauptprobleme benennen vor allem die Schwierigkeit, geeignete Priester zu finden, die in der Lage sind, die außerordentliche Form zu feiern, eine mangelnde Kenntnis der lateinischen Spra-

che und des gregorianischen Gesangs, die Bitte, die Bedeutung des *coetus stabilis* für die Gläubigen, die diese Form der Zelebration wünschen, zu klären, die Notwendigkeit, allen Gläubigen verständlich zu machen, daß die zwei Formen des römischen Ritus sich gegenseitig befruchten sollen, nicht aber in Gegensatz oder Alternative zueinander stehen dürfen. Darüber hinaus haben einige Prälaten betont, daß eine weitere Verbreitung des alten Usus des Römischen Missale eine größere eucharistische Frömmigkeit fördern und so auch zu einer korrekten Zelebration der Liturgie in der ordentlichen Form beitragen könne. Es wurde zudem festgestellt, daß dank ihrer Anwendung, eine große Zahl junger Menschen nun in der Lage seien, eine ihnen bislang unbekanntere Liturgie zu entdecken und dabei im Besonderen einen Sinn für das Heilige und die stille Andacht während des Gottesdienstes zu entwickeln. Aus den Berichten wurde

»Es gibt immer noch Widerstand und Feindschaft, sowohl unter dem Klerus, als auch bei einigen seiner Hirten.«

Instruktion „Universae Ecclesiae“

zudem deutlich, daß verhindert werden müsse, daß eine Verbreitung der außerordentlichen Form zu einem zweckdienlichen Vorwand werde, die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils in Frage zu stellen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß nach der Lektüre der Berichte, ebenso wie nach dem Umfang an Informationen zu urteilen, der in diesen letzten drei bis vier Jahren bei der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* über die Arbeit der Vereinigungen, Gruppen und zahlreichen, mit der alten Römischen Liturgie verbundenen Stimmen eingegangen ist, deutlich wird, daß die Anwendung des Motu Proprio *Summorum Pontificum* bislang beachtliche Früchte hervorgebracht hat und alles darauf hindeutet, daß sie in Zukunft noch weitere hervorbringen wird. Sicherlich ist die Anwendung noch nicht überall gleichermaßen erfolgt. Vielmehr könnte man sagen, daß die Situationen ganz unterschiedlich sind. Tatsächlich wäre es naiv abzustreiten, daß es nicht immer noch Widerstand und Feindschaft gebe, sowohl unter dem Klerus, als auch bei einigen seiner Hirten, die vor allem in der Angst sich nähren, es könnten sich zwei parallele Kirchen bilden. Doch muss die Scheu einiger, die Weisungen des Motu Proprio zu beachten, vertrieben werden, und zwar gerade durch eine genaue Einhaltung seiner Anordnungen und durch die Aufnahme jener tiefgründi-

gen *mens* [Gesinnung], die das päpstliche Dokument durchdringt und einlädt, ohne Zögern sowohl den Wert der liturgischen Reform des Missale Pauls VI. anzuerkennen – um es radikal zu befreien von jenen Mißbräuchen, Mehrdeutigkeiten und Mißverständnissen, die aufgetreten sind und die immer noch auftreten in einem bestimmten Verständnis und einer bestimmten Umsetzung der Liturgiereform – (wie es auch jüngst von Papst Benedikt XVI. in einer Ansprache im Ate-

neo von Sant’Anselmo betont worden ist), als auch die Größe jenes liturgischen Schatzes wahrzunehmen, der uns aus den vergangenen Jahrhunderten überbracht und stets von der lebendigen Tradition der Kirche aktuell gehalten wurde.

In eben diesen Zusammenhang ist die vorliegende Instruktion *Universae Ecclesiae* einzuordnen, die am heutigen Tag über den Osservatore Romano publiziert wurde und zur Erinnerung an den heiligen Papst Pius V. das Promulgationsdatum des 30. Aprils 2011 trägt.

Das Ziel der Instruktion ist es, mit einigen spezifischen Normen und Bestimmungen zur korrekten Anwendung des Motu Proprio *Summorum Pontificum* beizutragen. Sie kommen unterschiedlichen Klärungsfragen und genaueren Hinweisen über die wichtigsten und meistgenannten Punkte entgegen, die von den Hirten und gläubigen

Laien auf der Grundlage der seit der Publikation desselben Motu Proprio (2007) gesammelten Erfahrungen formuliert wurden.

Für eine authentische Rezeption und Aufnahme des Motu Proprio *Summorum Pontificum* und der darauf bezogenen Instruktion ist es jedoch wesentlich und unverzichtbar, einige allgemeine Prinzipien zu definieren, welche ebenso ihre Grundlage wie auch ihren Aufbau konstituieren.

I. Allgemeine, der Instruktion zugrundeliegende Prinzipien

Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils *Sacrosanctum Concilium* bestätigt, daß „die Kirche nicht eine starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht“ machen wolle, „nicht einmal in ihrem Gottesdienst“ (SC 37). Nur wenige bestreiten, daß heute der Glaube in Frage gestellt wird, wodurch es notwendig wird, daß die legitime Vielfalt der rituellen Formen wieder eine wesentliche Einheit im katholischen Kult finden muß. Papst Benedikt XVI. hat daran deutlich erinnert: „In unserer Zeit, in der der Glaube in weiten Teilen der Welt zu verlöschen droht wie eine Flamme, die keine Nahrung mehr findet, ist die allererste Priorität, Gott gegenwärtig zu machen in dieser Welt und den Menschen den Zugang zu Gott zu öffnen. Nicht zu irgendeinem Gott, sondern zu dem Gott, der am Sinai gesprochen hat; zu dem Gott, dessen Gesicht wir in der Liebe bis zum Ende (*Joh* 13, 1) - im gekreuzigten und auferstandenen Jesus

»Wichtig ist die *mens* [Gesinnung], die das päpstliche Dokument durchdringt.«

Instruktion „Universae Ecclesiae“

Christus erkennen“ (Brief an die Bischöfe in Sachen Aufhebung der Exkommunikation der vier von Erzbischof Lefebvre geweihten Bischöfe, 10. März 2009).

Der selige Papst Johannes Paul II. hat seinerseits gemahnt, daß „die Liturgie durch ihre Feier den einzigen von allen bekannten Glauben zum Ausdruck“ bringe, „und da sie Erbe der ganzen Kirche“ sei, könne „sie nicht durch von der Gesamtkirche isolierte Ortskirchen bestimmt werden“ (Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, Nr. 51), und dass „die Liturgie ... niemals Privatbesitz von irgendjemandem“ sei, „weder vom Zelebranten noch von der Gemeinde, in der die Mysterien gefeiert werden“ (Ebd. Nr. 52). In der konziliaren Liturgiekonstitution wird außerdem bestätigt: „Der Überlieferung treu gehorsam erklärt das Heilige Konzil schließlich, daß die heilige Mutter Kirche allen rechtlich anerkannten Riten gleiches Recht und gleiche Ehre zuerkennt. Es ist ihr Wille, daß diese Riten in Zukunft erhalten und in jeder Weise gefördert werden“ (SC 4). Diese Hochschätzung für die rituellen Formen ist Voraussetzung für das Werk der Revision, das von Zeit zu Zeit sich als notwendig erweist. Nun geben die ordentliche und die außerordentliche Form der römischen Liturgie ein Beispiel für eine wechselseitige Steigerung und Bereicherung. Wer gegenteilig denkt und handelt, greift die Einheit des römischen Ritus an, die mit allem Nachdruck gewahrt werden muß, und folgt nicht einer authentischen Pastoral oder einer korrekten liturgischen Erneuerung, sondern enthält vielmehr den Gläubigen

einen Schatz und ein Erbe vor, auf die sie ein Recht haben.

In Kontinuität mit dem Lehramt seiner beiden Vorgänger promulgierte Benedikt XVI. 2007 das Motu Proprio *Summorum Pontificum*, mit dem er der Universalkirche den Reichtum der römischen Liturgie leichter zugänglich gemacht hat. Nun hat er die Päpstliche Kommission *Ecclesia Dei* beauftragt, die Instruktion *Universae Ecclesiae* zu publizieren, um eine korrekte Anwendung zu fördern.

II. Inhalt und Bedeutung der Instruktion

In der Einleitung des Dokuments wird bestätigt: „Mit diesem Motu proprio hat Papst Benedikt XVI. ein universalkirchliches Gesetz erlassen...“ (Nr. 2). Das bedeutet, daß es sich nicht um ein Indult handelt, und auch nicht um ein Gesetz für bestimmte Gruppierungen, sondern um ein Gesetz für die ganze Kirche, das aufgrund seines Gegenstandes ebenso „Spezialgesetz“ ist, das „daher für den ihm eigenen Bereich von jenen nach 1962 erlassenen Gesetzen, die sich auf die heiligen Riten beziehen und unveränderbar sind mit den Rubriken der liturgischen Bücher, die 1962 in Kraft waren“ derogiert (Nr. 28). Man sollte hier die Goldene Regel der Patristik in Erinnerung rufen,

von der die katholische Gemeinschaft abhängt: „Jede Teilkirche muß mit der Gesamtkirche nicht nur hinsichtlich der Glaubenslehre und der sakramentalen Zeichen übereinstimmen, sondern auch hinsichtlich der universal von der apostolischen und ununterbrochenen Überlieferung empfangenen Gebräuche, die einzuhalten sind, nicht nur um Irrtümer zu vermeiden, sondern auch damit der Glaube unversehrt weitergegeben wird; denn das Gesetz des Betens (*lex orandi*) der Kirche entspricht ihrem Gesetz des Glaubens (*lex credendi*)“ (Nr. 3). Das bekannte Prinzip *lex orandi – lex credendi*, auf das in dieser Nummer hingewiesen wird, bildet das Fundament zur Wiedereinführung der *forma extraordinaria*: die katholische Lehre von der heiligen Messe im römischen Ritus hat sich nicht verändert, weil Liturgie und Lehre zusammengehören. Diese Lehre kann sowohl auf die eine wie auf die andere Form des Römischen Ritus angewandt werden; jeweilige Schwerpunkte, Betonungen oder markantere Ausdrucksformen bestimmter Aspekte sollen einander respektieren, sie können aber nicht die substantielle Einheit der Liturgie gefährden. Die Liturgie war und ist in der Lehre der Kirche ein Gegenstand, der allein dem Papst vorbehalten ist, wohingegen den Ordinarien und den Bischofskonferenzen nach Maßgabe des Rechts eini-

»In der Liturgiegeschichte gibt es Wachstum und Fortschritt, aber keinen Bruch. Was früheren Generationen heilig war, bleibt auch uns heilig und groß; es kann nicht plötzlich rundum verboten oder gar schädlich sein«

Instruktion „Universae Ecclesiae“

ge Vollmachten zukommen können. Deswegen stellt „das Motu proprio *Summorum Pontificum* ... einen wichtigen Ausdruck des Lehramtes des Papstes und der ihm eigenen Sendung (*munus*) dar, die heilige Liturgie der Kirche zu regeln und zu ordnen [vgl. CIC can. 838, §1 u. 2], und zeigt

seine pastorale Sorge als Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche [vgl. CIC can. 331]“ (Nr. 8).

Darüber hinaus bestätigt die Instruktion, daß es jetzt „...zwei Formen der römischen Liturgie“ gebe, „die ‚ordentliche‘ (*forma ordinaria*) beziehungsweise ‚außerordentliche‘ Form (*forma extraordinaria*) genannt werden. Dabei handelt es sich um zwei Gebrauchsweisen des einen römischen Ritus.... Beide Formen sind Ausdruck derselben *lex orandi* der Kirche. Wegen ihres ehrwürdigen und langen Gebrauchs muß die außerordentliche Form mit gebührender Achtung bewahrt werden“ (Nr. 6). Die Folgenummer enthält eine zentrale Passage des Briefes des Heiligen Vaters an die Bischöfe, der das Motu Proprio begleitet: „Es gibt keinen Widerspruch zwischen der einen und der anderen Ausgabe des Missale Romanum. In der Liturgiegeschichte gibt es Wachstum und Fortschritt, aber keinen Bruch. Was früheren Generationen heilig war, bleibt auch uns heilig und groß; es kann nicht plötzlich rundum verboten oder gar schädlich sein“ (Nr. 7). Im Verein mit dem Motu proprio betrifft die Instruktion nicht nur

»Das Motu Proprio beabsichtigt, „allen Gläubigen die römische Liturgie im *Usus antiquior* anzubieten.«

jene, die wünschen, den Glauben in der gleichen Weise zu feiern, in der die Kirche es im Wesentlichen seit Jahrhunderten getan hat; der Papst will allen Katholiken helfen, die Wahrheit der Liturgie zu leben, damit sie durch die Kenntnis und Teilnahme an der alten römischen Zelebrationsform verstehen, daß die Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* die Liturgie in Kontinuität mit der Tradition reformieren wollte.

Die Instruktion erinnert in diesem Zusammenhang in Nummer 8, daß das Motu Proprio beabsichtigt, „allen Gläubigen die römische Liturgie im *Usus antiquior* anzubieten, da sie ein wertvoller Schatz ist, den es zu bewahren gilt“ – allen Gläubigen, nicht nur einer bestimmten Gruppe oder einigen „Nostalgikern“, wie

man es an manchen Orten der Katholischen Welt sagen hört - und „den Gebrauch der *forma extraordinaria* all jenen wirklich zu gewährleisten und zu ermöglichen, die darum bitten. Dabei ist vorausgesetzt, daß der Gebrauch der 1962 geltenden römischen Liturgie eine Befugnis ist, die zum Wohl der Gläubigen gewährt worden ist und daher zugunsten der Gläubigen, an die sie sich primär richtet, ausgelegt werden muß.“ Schon der selige Papst Johannes Paul II. gewährte 1988 die „großzügige“ Anwendung jener

»Das Missale Romanum von 1962 war niemals abrogiert [abgeschafft].«

Normen, die bereits vom Missale von 1962 über den Apostolischen Stuhl ausströmten; nun erhalten die Bischöfe nicht nur die Aufgabe, „sicherzustellen und zu gewährleisten“, sondern im Besonderen die Versöhnung und Einheit in der Kirche zu fördern, Aufspaltungen und polarisierende Antriebe innerhalb der christlichen Gemeinde zu vereiteln, wie etwa die Ausgrenzung und Isolation jener Gläubigen, welche die *forma extraordinaria* aufsuchen, oder auf der anderen Seite abschätzige Bemerkungen über das Missale Pauls VI., wie sie sicherlich bei einigen Minderheiten vorkommen, die dasselbe immer noch als eine Schwächung und Abkehr von der „wahren Liturgie“ verstehen. Die *forma extraordinaria* und die *forma ordinaria* des römischen Ritus sind selbstverständlich nicht derart zu begreifen, daß jene als Ausnahme, diese als Regel gelte, sondern vielmehr, daß die eine neben der anderen stehe, als zwei Formen von gleicher Würde und gleichem Wert, obgleich die *forma ordinaria* als die gewöhnliche und gewohnte, die *forma extraordinaria* aber als die besondere und spezielle Form der römischen Liturgie zu gelten habe.

Das Motu Proprio *Summorum Pontificum* bietet „eine neue Norm für den Gebrauch der 1962 in Kraft gewesenen römischen Liturgie“ (Nr. 7). Um zu erhellen, daß das Missale Romanum von 1962 niemals abrogiert war, wird eine wichtige Notiz vermerkt: „zum Zeitpunkt

Instruktion „Universae Ecclesiae“

der Einführung des neuen Meßbuchs“ war es nicht als nötig erachtet worden, „den Gebrauch der 1962 geltenden Li-

turgie durch entsprechende Richtlinien zu regeln“ (Nr. 7). Nun sind einige Normen erlassen worden, „da die Zahl der Gläubigen

zunimmt, die darum bitten, die außerordentliche Form gebrauchen zu können“ (Nr. 7).

Zu diesem Zweck beschreiben die Nummern 9-11 der Instruktion die Aufgaben der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei*, der für den Bereich ihrer Zuständigkeit die stellvertretende Hirtengewalt zukommt, insbesondere für die Aufsicht über die Einhaltung und die Anwendung der Vorschriften des Motu Proprio *Summorum Pontificum*. Außerdem entscheidet sie über die Rekurse gegen einzelne Verwaltungsakte von Ordinarien, die dem Motu Proprio zu widersprechen scheinen, wobei diese freilich *ad normam iuris* [nach Maßgabe des Rechts] beim Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur angefochten werden können. Endlich kommt es ihr zu, nach vorheriger Approbation durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung für die etwaige Herausgabe der liturgischen Texte für die *forma extraordinaria* des römischen Ritus zu sorgen.

Sodann werden die Zuständigkeiten der Diözesanbischöfe präzisiert, die „...über das gottesdienstliche Leben wachen [müssen], damit das Wohl der

Gläubigen gesichert ist und in ihrer Diözese alles sich in Ruhe, Würde und Frieden vollzieht.

Sie sollen dabei stets der Gesinnung *[mens]* des Papstes folgen, die im Motu proprio *Summorum Pontificum* klar zum Ausdruck kommt“ (Nr. 13).

Im gleichen Sinne ist die Nummer 14 zu verstehen: Es ist „Aufgabe des Diözesanbischöfs, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der *forma extraordinaria* des römischen Ritus zu gewährleisten“. Indem er die Nummer 22,1 der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* aufgreift, sagt Can. 838, §1 des CIC: „Die Regelung der heiligen Liturgie steht allein der kirchlichen Autorität zu: sie liegt beim Apostolischen Stuhl und, nach Maßgabe des Rechts, beim Diözesanbischof.“ Das Motu Proprio nennt neben den Rechten und Pflichten der Hirten der Kirche auch die Rechte und Pflichten der gläubigen Laien (vgl. CIC, Can. 214-223).

Wichtig ist infolgedessen die Sektion über den „*coetus fidelium*“ (Nr. 15-19).

Im Besonderen wird präzisiert, daß „ein *coetus fidelium* („Gruppe von Gläubigen“) ... dann als stabiler existens („dauerhaft bestehend“) im Sinn von Art. 5 § 1 des Motu proprio *Summorum Pontificum* betrachtet werden [kann], wenn

er aus einigen Angehörigen einer bestimmten Pfarrei besteht, die sich aufgrund der Verehrung für die Liturgie im Usus antiquior zusammengefunden haben, auch nach der Veröffentlichung des Motu proprio, und die darum bitten, daß die außerordentliche Form in der Pfarrkirche oder in einem Oratorium oder einer Kapelle gefeiert werde. Ein solcher *coetus* kann auch aus Personen bestehen, die aus verschiedenen Pfarreien oder Diözesen stammen und die zu diesem Zweck in einer bestimmten Pfarrkirche, einem Oratorium oder einer Kapelle zusammenkommen“ (Nr. 15). Demnach kann sich ein *coetus* auch nach der Publikation des Motu Proprio zusammenfinden, wie auch jene vollkommen legitim sind, die sich vor derselben geformt haben. Die Instruktion bestimmt keine Mindestanzahl von Gläubigen, die zur Gründung eines *coetus stabilis* notwendig wären. Im Übrigen kommt es ja auch in der *forma ordinaria* vor, daß dann und wann die Messe nur für einige wenige Gläubige zelebriert wird. Außerdem sind

die Pfarrer und Kirchenrektoren eingeladen, Priestern und Gläubigen Gastfreundschaft zu gewähren, die sich gelegentlich zur Zelebration der außerordentlichen Form einfinden – wie es ja auch der Fall ist bei der ordentlichen Form -, wobei freilich die Erfordernisse der regulär festgelegten Gottesdienstordnung in der jeweiligen Kirche zu beachten sind (vgl. Nr. 16).

»Es ist „Aufgabe des Diözesanbischöfs, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der *forma extraordinaria* des römischen Ritus zu gewährleisten.«

[mens] des Papstes folgen, die im Motu proprio *Summorum Pontificum*

klar zum Aus-

druck kommt“ (Nr. 13). Im gleichen Sinne ist die Nummer 14 zu verstehen: Es ist „Aufgabe des Diözesanbischöfs, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der *forma extraordinaria* des römischen Ritus zu gewährleisten“. Indem er die Nummer 22,1 der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* aufgreift, sagt Can. 838, §1 des CIC: „Die Regelung der heiligen Liturgie steht allein der kirchlichen Autorität zu: sie liegt beim Apostolischen Stuhl und, nach Maßgabe des Rechts, beim Diözesanbischof.“ Das Motu Proprio nennt neben den Rechten und Pflichten der Hirten der Kirche auch die Rechte und Pflichten der gläubigen Laien (vgl. CIC,

Can. 214-223).

Wichtig ist infolgedessen die Sektion über den „*coetus fidelium*“ (Nr. 15-19).

Im Besonderen wird präzisiert, daß „ein *coetus fidelium* („Gruppe von Gläubigen“) ... dann als stabiler existens („dauerhaft bestehend“) im Sinn von Art. 5 § 1 des Motu proprio *Summorum Pontificum* betrachtet werden [kann], wenn

er aus einigen Angehörigen einer bestimmten Pfarrei besteht, die sich aufgrund der Verehrung für die Liturgie im Usus antiquior zusammengefunden haben, auch nach der Veröffentlichung des Motu proprio, und die darum bitten, daß die außerordentliche Form in der Pfarrkirche oder in einem Oratorium oder einer Kapelle gefeiert werde. Ein solcher *coetus* kann auch aus Personen bestehen, die aus verschiedenen Pfarreien oder Diözesen stammen und die zu diesem Zweck in einer bestimmten Pfarrkirche, einem Oratorium oder einer Kapelle zusammenkommen“ (Nr. 15). Demnach kann sich ein *coetus* auch nach der Publikation des Motu Proprio zusammenfinden, wie auch jene vollkommen legitim sind, die sich vor derselben geformt haben. Die Instruktion bestimmt keine Mindestanzahl von Gläubigen, die zur Gründung eines *coetus stabilis* notwendig wären. Im Übrigen kommt es ja auch in der *forma ordinaria* vor, daß dann und wann die Messe nur für einige wenige Gläubige zelebriert wird. Außerdem sind

die Pfarrer und Kirchenrektoren eingeladen, Priestern und Gläubigen Gastfreundschaft zu gewähren, die sich gelegentlich zur Zelebration der außerordentlichen Form einfinden – wie es ja auch der Fall ist bei der ordentlichen Form -, wobei freilich die Erfordernisse der regulär festgelegten Gottesdienstordnung in der jeweiligen Kirche zu beachten sind (vgl. Nr. 16).

Instruktion „Universae Ecclesiae“

Wichtig ist auch die Sektion der Instruktion über den „*sacerdos idoneus*“ (Nr. 20-23): unter den verschiedenen Voraussetzungen wird die lateinische Sprache genannt:

„Bezüglich des Gebrauchs der lateinischen Sprache ist eine grundlegende Kenntnis er-

forderlich, die es erlaubt, die Worte richtig auszusprechen und deren Bedeutung zu verstehen“ (Nr. 20). Demnach muß ein „geeigneter“ Priester nicht unbedingt ein Experte des liturgischen Lateins sein, um die Messe in der *forma extraordinaria* zu feiern. Das Latein ist eine universelle, der Kirche eigene Sprache, durch die sich der Papst an alle Völker wendet; außerdem hat sie das Attribut der Unveränderlichkeit, im Gegensatz zu den sich ständig verändernden Volkssprachen: dies garantiert die Unveränderlichkeit des *lex orandi et credendi*.

Die Ordinarii (Bischöfe und Ordensobere) werden auch gebeten, ihren Priestern die Möglichkeit zu geben, die Zelebration der Messe in der außerordentlichen Form zu erlernen. Was die Ausbildung der zukünftigen Priester in den Seminaren anlangt, so verweist die Instruktion auf den Wortlaut von Kanon 249 des Kanonischen Rechts über die Notwendigkeit des Lateinstudiums (vgl. SC 36; Optatum totius, Nr. 13), zudem fordert sie auf, falls es die pastoralen Erfordernisse nahelegen, den Seminaristen die Möglichkeit zu geben, die *forma extraordinaria* des Ritus (vgl. Nr. 21) zu erlernen, auch in Zusammenarbeit

mit denjenigen, die sie kennen, und eventuell in Zusammenarbeit mit den Priestern jener Institute, die von der Kommission

Ecclesia Dei errichtet worden sind (vgl. Nr. 22).

»Ein „geeigneter“ Priester muß nicht unbedingt ein Experte des liturgischen Lateins sein.«

Nummer 23 der Instruktion stellt klar, daß jeder Welt- und Ordenspriester

die Erlaubnis hat, die Messe *sine populo* (oder mit Beteiligung nur eines Meßdieners) zu zelebrieren, und zwar ohne besondere Erlaubnis ihrer Ordinarien oder Oberen (vgl. Motu Proprio *Summorum Pontificum*, Art. 3). Die Nummern 29-31 betreffen die Sakramente der Firmung und der heiligen Weihen. Was die Spendung der Höheren und Niederen Weihen anlangt, so hat, wie allgemein bekannt ist, das Motu Proprio in Bezug auf die aktuellen kanonischen Vorschriften keinerlei Veränderungen eingeführt, tatsächlich sagt es hierüber gar nichts aus. Die Instruktion hat über diesen Punkt sich vorbehalten, mit einer Klarstellung einzuschreiten, auch weil einige Bischöfe dazu aufgefordert haben. Um zu vermeiden, daß die Priesterkandidaten in den Seminaren

und die Ordensstudenten in den Graden und Ämtern ihrer Vorbereitung auf die heilige Weihe Unterschiede und Uneinlichkeiten erleben und um nicht zu riskieren, sozusagen zwei „Parallelwege“ der Vorbereitung zum Priestertum zu schaffen,

»Jeder Welt- und Ordenspriester hat die Erlaubnis, die Messe *sine populo* (oder mit Beteiligung nur eines Meßdieners) zu zelebrieren.«

verdeutlicht die Instruktion, daß lediglich den Zugehörigen der von der *Ecclesia Dei* errichteten Institute, aufgrund ihrer spezifischen Natur und nach Maßgabe ihrer Statuten, oder jenen, in denen sich die Verwendung der alten liturgischen Bücher durch Genehmigung des Heiligen Stuhles erhalten hat, es erlaubt ist, die Spendung der Höheren und Niederen Weihen nach dem Alten Ritus zu empfangen. Darüber hinaus wird angegeben, daß in den Instituten des geweihten Lebens und in den Gesellschaften des apostolischen Lebens, die der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* unterstehen, gelte: Derjenige, der ewige Gelübde abgelegt hat oder einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens endgültig eingegliedert ist, wird durch den Empfang der Diakonenweihe als Kleriker diesem Institut beziehungsweise dieser Gesellschaft inkardiniert, nach Vorschrift von Can. 266 § 2 des Codex des kanonischen Rechtes.

Die letzten drei Nummern der Instruktion begünstigen die Zelebration des Triduum Sacrum in der *forma extraordinaria* (Nr. 33), die Verwendung der eigenen liturgischen Bücher der Ordensgemeinschaften, die 1962 in Geltung waren (Nr. 34), und vor allem den Gebrauch des *Pontificale Romanum*, des *Rituale Romanum* (mit seinem großen Reichtum an Segnungen) und des *Caeremoniale Episcoporum*, die 1962 in Geltung waren (Nr. 35).

Instruktion „Universae Ecclesiae“

Wie wir gesehen haben, hat die Instruktion, so wie es auch der Natur eines solchen Dokumentes entspricht, eher eine umschreibende Funktion, welche die Bestimmungen der Gesetze der Kirche klarstellen und präzisieren, sowie die Verfahren ihrer Umsetzung bestimmen möchte. Sie ist jedenfalls ein Instrument, das zuallererst der Verantwortung der Hirten der Kirche (Bischöfe und Priester) anvertraut ist, weil diese die Befolgung und Anwendung der Normen wahrnehmen – und

zwar in einem Geist, der geleitet von Nächstenliebe und pastoraler Klugheit, zum Wohle der Einheit und der Versöhnung in der Kirche beitragen soll. Zur selben Zeit aber stellt sich diese Instruktion unter einen noch weiträumigeren Horizont, nämlich als ein Hilfsmittel, das der Feier des Gottesdienstes dienlich ist.

„Im Umgang mit der Liturgie entscheidet sich das Geschick von Glaube und Kirche“, ist auf dem Rücken des elften Bandes „Theologie der Liturgie“ des Gesamtwerks Joseph Ratzingers eingepreßt. Wenn die Liturgie des Glaubens als Voraussetzung be-
darf, dann nähern wir uns mit Ruhe und Gelassenheit, das heißt mit der Geduld der Nächstenliebe, mit welcher Paulus das Hohelied der Liebe besingt. Wie ich



Kard. Brandmüller zelebriert am Altar vor der Kathedra Petri im Petersdom ein Pontifikalamt im *Usus antiquior* (Mai 2011)

zu Beginn erwähnte, hat der Heilige Vater während seiner jüngsten Ansprache im Pontificio Istituto liturgico dell'Ateneo Sant'Anselmo daran erinnert, daß „nicht selten ... Tradition und Fortschritt auf ungeschickte Weise miteinander in Gegensatz gebracht [werden]. In Wirklichkeit ergänzen die beiden Begriffe einander: Die Tradition ist eine lebendige Wirklichkeit und schließt daher in sich das Prinzip der Entwicklung, des Fortschritts ein. Gleichermäßen lebt die Liturgie von einer korrekten und ständigen Beziehung zwischen ‚sana traditio‘

und ‚legitima progressio‘“ (Benedikt XVI, Ansprache, in:

„L'Osservatore Romano“, 7. Mai 2011).

Genau in diese Richtung und in dieser *mens*, die Papst Benedikt

XVI. andeutet, müssen die Instruktion und ebenso das Motu Proprio *Summorum Pontificum* verstanden werden. Sie sind kein Schritt zurück, sondern weisen in die Zukunft der Kirche, die niemals den Reichtum ihrer Spiritualität, ihrer Liturgie und ihrer Lehre rückgängig machen oder verschleiern würde, so wie sie sich niemals einer folgerichtigen Erneuerung oder Wachstum verschließen würde. Blicken wir mit Hoffnung auf die Zukunft der Kirche, in deren Zentrum das Kreuz Christi steht, wie es auch im Zentrum des Altars steht (und stehen muß): Auf Ihn, den Hohepriester, auf den die Kirche heute ihren Blick richtet, so wie auch gestern und immerfort.

Übersetzung aus dem
Italienischen
verantwortlich:
Monika Rheinschmitt

»Im Umgang mit der Liturgie entscheidet sich das Geschick von Glaube und Kirche.«